

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der  
Gemeinde Bad Füssing  
(Plakatierungsverordnung)**

**Auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG-  
(BayRS 2011-2-I) erlässt die Gemeinde Bad Füssing folgende Verordnung:**

**§ 1  
Beschränkung von öffentlichen Anschlägen und Plakaten**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge und Plakate in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet nur mit Zustimmung der Gemeinde Bad Füssing angebracht werden.

**§ 2  
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an/in beweglichen Gegenständen wie Ständern oder Plakathüllen angebracht werden wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (insbesondere auch die Satzung der Gemeinde Bad Füssing über Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen), des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3  
Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern aufgehängt werden.  
Ferner ist ein Hinweis- oder Werbeplakat ausgenommen, das im unmittelbaren Zugangsbereich zum Gewerbebetrieb aufgestellt wird.
- (2) Vom Verbot des § 1 ausgenommen sind Wahlplakatierungen sowie Bekanntmachungen im Rahmen von Volks- und Bürgerentscheiden der politischen Parteien und Wählergruppen, sowie von Interessensverbänden, in einem Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Ausnahmegenehmigungen sind gebührenpflichtig.

## § 4 Vollzugsregelungen

1. Im öffentlichen Bereich dürfen vorrangig nur Hinweise auf **Veranstaltungen** im Gemeindegebiet sowie auf größere überregionale Veranstaltungen angebracht werden (keine Produktwerbung oder Hinweise auf Gewerbebetriebe).  
Die Plakatierung darf für maximal **3** Veranstaltungen pro Jahr erteilt werden. Die maximale Anzahl der Plakate einschließlich Werbebanner beträgt 10 Stück pro Veranstaltung. Sie darf frühestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung stattfinden und muss spätestens 3 Tage nach Ende der Veranstaltung wieder entfernt werden. Die genehmigten Plakate sind mit einem entsprechenden Siegelaufkleber zu kennzeichnen.  
Die maximale Größe der einzelnen Plakate beträgt **DIN A 0 (841 x 1189 mm)**. Im Einzelfall sind größere Werbebanner zulässig. Die optische Gestaltung darf das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.  
Die Plakatierungsgenehmigung ist kostenpflichtig.  
Die Gebühr beträgt 2,00 € pro Plakat, bzw. Aufsteller und 10,00 € pro Werbebanner für einen Plakatierungszeitraum von maximal 2 Wochen.
2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere auch des Fußgängerverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen und dürfen die Sichtverhältnisse nicht behindern. Im Bereich von Fußgänger- oder Radfahrwegen ist eine lichte Höhe von 2,50 m freizuhalten.  
An folgenden Stellen dürfen keine Plakate aufgestellt oder angebracht werden:
  - Kreisverkehre
  - Neuer Kurplatz und Rathausplatz
  - Eingangsbereich der Kurverwaltung, Therme I und Europa Therme (Mindestabstand 150 m)
3. Plakate dürfen nicht an Bäumen oder Sträuchern angebracht werden. Ferner ist das Aufkleben oder Aufspritzen von Werbemitteln nicht gestattet.
4. Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder in einer Art und Weise, die mit solchen Zeichen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Danach ist es insbesondere verboten, Plakate an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen anzubringen.
5. Plakate dürfen nicht an Einrichtungen angebracht werden, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Bad Füssing befinden (z.B. Einrichtungen der Telekom oder des öffentlichen Linienverkehrs) oder bei denen das Plakatieren ausdrücklich untersagt ist (z.B. Buswartehäuschen).
6. Die Gemeinde Bad Füssing kann im Interesse der Verkehrssicherheit oder zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes weitere Auflagen festsetzen.
7. Der Erlaubnisnehmer übernimmt die Haftung für Personen- und Sachschäden gegenüber der Gemeinde Bad Füssing und gegenüber Dritten. Eventuelle Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Ersatzvornahme**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung öffentliche Anschläge oder Plakate anbringt oder anbringen lässt oder gegen die Vorschriften nach § 4 verstößt.

Die Gemeinde Bad Füssing kann zum Vollzug dieser Verordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen treffen.

Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Gemeinde die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen.

Die Vollstreckung einer Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

Nicht genehmigte Plakatierungen im öffentlichen Straßenraum können wegen der damit verbundenen Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ohne vorherige Ankündigung auf Kosten des Verursachers entfernt werden. Die Gebühr beträgt 15,00 € pro entferntes Plakat.

## **§ 6 Inkrafttreten – Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Füssing, den 18.02.2015

Siegel

Brundobler  
Bürgermeister

Inkrafttreten am: 02.03.2015